

Allgemeine Mietbedingungen

1. Mietdauer

- a) Es werden nur Mietgeräte in gutem und gebrauchsfähigem Zustand vermietet.
- b) Sollte ein Gerät Mängel aufweisen, hat dies der Mieter sofort dem Vermieter innert 2 Tagen nach Entgegennahme zu melden. Andernfalls wird angenommen der Mieter habe das Gerät in gutem Zustand erhalten.
- c) Die Miete beginnt mit dem Tag, an dem die Mietobjekte das Lager des Vermieters verlassen bzw. von demselben gestellt werden und endet am Tag der Rückgabe resp. der Freimeldung.

2. Transport/Installation

- a) Transport- und Installationskosten gehen zu Lasten des Mieters und werden in der Regel pauschal verrechnet. Wenn die Mietdauer beendet ist, müssen die Oeltanks leer sein.
- b) Von Seiten des Mieters sind die nötigen Hilfsmittel zum Transport der Mietgeräte vom Lieferwagen ins Gebäude und zurück kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Betriebskosten

- a) Elektrische Anschlüsse sind bauseits vorzunehmen.
- b) Brennstoffe und Strom gehen zu Lasten des Mieters. Die Oel-Heissluftöfen müssen mit Oeko-Heizöl befeuert werden.

4. Betriebsstörungen

- a) Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig zu behandeln. Er darf sie nur durch dafür fähiges und instruiertes Personal bedienen lassen.
- b) Betriebsstörungen an gemieteten Geräten sind umgehend zu melden. Wenn solche ohne Verschulden des Mieters oder Dritter auftreten, wird das Mietgerät kostenlos repariert (inkl. Ersatzteile) oder ausgetauscht. Wenn das Gerät infolge von Betriebsstörungen seinen Zweck nicht erfüllt, wird entweder kostenlos Ersatz geliefert oder die betreffenden Miettage werden nicht verrechnet. Voraussetzung ist eine sofortige Meldung der Störung. Für Umtriebe des Mieters infolge von Betriebsstörungen kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

5. Störungsbehebungen

- a) Die Behebung von Störungen hat durch den Vermieter zu erfolgen. Andernfalls geht die Reparatur zu Lasten des Mieters.
- b) Der Vermieter verpflichtet sich zu folgenden Serviceleistungen:
 - Raschmöglichste Ausführung der notwendigen Reparaturen
 - Raschmöglichste Kontrolle bei Schäden und Behebung derselben

6. Betriebsstörungen, Schäden und deren Folgen für die der Mieter haftet

Für die Behebung von Störungen und Schäden, die aus folgenden oder ähnlichen Ursachen entstehen, haftet der Mieter: Unterbruch von Stromlieferung, ausgeschalteter Hauptschalter oder Reglergeräte (Thermostaten), defekte Stromzuleitung, leere Brennstofftanks, Verunreinigung des Brennstoffes, Viskositätsänderung des Brennstoffes infolge Kälte, Oelunfälle, übermässiger Staubanfall, Verhinderung der Sauerstoffzufuhr, Wasserschäden aller Art, Unsachgemässe Bedienung und Handhabung, böswillige oder fahrlässige Beschädigung, schädliche Gase und Dämpfe, Transportschäden, falls der Transport nicht durch den Vermieter durchgeführt wurde etc. Schäden, die als Folge solcher Störungen auftreten (Folgeschäden) gehen zu Lasten des Mieters.

7. Installations- und Serviceaufwand

Für Transport, Auf- und Abbau sowie Durchführung von Kontrollen: Servicetechniker pro Std Fr. 98.00, Pikettzuschlag 50 % werktags 20.00 bis 06.00 Uhr und Samstags, Sonntag und allgemeine Feiertage 100 %, die Preise verstehen sich exkl. MWSt.

8. Haftung

Ausgeschlossen sind Ersatzansprüche für Produktions- und Gewinnausfall. Für Schäden und Verluste an Material, Apparaten, Immobilien und Personen infolge unsachgemässer Bedienung durch das Personal des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung.

9. Nicht retourniertes Material

- a) Für nicht mehr retournierte und defekte Mietsachen oder Teile derselben sowie Zubehör haftet der Mieter zum Zeitwert.
- b) Die Mietsachen müssen bei Rückgabe in brauchbarem und gereinigtem Zustand sein; Andernfalls müssen allfällige Reinigungs- und Reparaturkosten dem Mieter verrechnet werden.

10. Zahlung

- a) Die Miete wird monatlich in Rechnung gestellt.
- b) Bei Beendigung der Mietzeit wird die Schlussrechnung gestellt, sofern keine andere Abmachungen vorliegen. Zahlbar innert 30 Tagen rein netto.

11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Domizil des Vermieters.